

# **RICHTLINIEN**

## **der Stadt Meckenheim über die Bezuschussung von Altenfahrten -Beschluß des Jugend,- Sport- und Sozialausschusses des Rates der Stadt Meckenheim vom 24. Januar 1985-**

### **1. Allgemeines**

Die Stadt Meckenheim fördert die Gemeinschaft alter Mitbürgerinnen und Mitbürger im Rahmen dieser Richtlinien, indem sie Zuschüsse zu Altenfahrten im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel vergibt.

Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen sind nach Durchführung der Altenfahrten an das Sozialamt zu richten.

### **2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind die im Gebiet der Stadt Meckenheim ansässigen anerkannten Ortsverbände und -gruppen der freien Wohlfahrtspflege sowie darüber hinaus andere gemeinnützige Organisationen, die regelmäßig Altenarbeit betreiben.

### **3. Sachliche Voraussetzungen**

Die Mindestteilnehmerzahl an den Seniorenfahrten soll 20 Personen über 60 Jahre nicht unterschreiten.

Es wird eine Altenfahrt pro Jahr und Organisation bezuschußt. Es ist dem Veranstalter anheimgestellt, für welche Maßnahmen er einen Zuschuß beantragt.

#### **4. Höhe des Zuschusses**

Der Zuschuß beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 200,00 DM pro Altenfahrt.

#### **5. Formale Voraussetzungen**

Der Zuschuß ist spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Altenfahrt zu beantragen. Dem Zuschußantrag ist ein Verwendungsnachweis beizufügen.

#### **6. Bewilligung**

Über den Zuschuß entscheidet der Stadtdirektor im Rahmen dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel.